

Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Vlotho vom 17.10.2013 *

Aufgrund des § 7 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 462) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S.102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV.NRW.S. 486) hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung vom 21.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an Vlothoer Grundschulen.

Die Erhebung erfolgt durch die Stadt Vlotho. Sie kann Dritte, insbesondere den „Verein zur Betreuung von Schulkindern im Stadtgebiet Vlotho e.V.“, mit der Einziehung, der Verwaltung und der Überwachung der Beitragsverpflichtung beauftragen.

§ 2 Angebote Offener Ganztag (OGS)

1. Die Angebote der OGS ergeben sich aus den jeweiligen pädagogischen Konzepten der Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Vlotho. Verantwortlich dafür zeichnen die jeweiligen Schulleitungen. Betreuungszeitraum ist an allen Grundschulen montags bis donnerstags von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.15 Uhr bis 15.00 Uhr. Die Ferienzeiten inklusive der beweglichen Ferientage werden ebenfalls durch Angebote der OGS abgedeckt. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. bis 01.01.) bleiben die Offenen Ganztagsgrundschulen geschlossen. Die Offenen Ganztagsgrundschulen machen ihre Angebote in den Ferienzeiten gemeinsam.
2. Die Teilnahme an den Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Angebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss

1. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und begründet die Beitragspflicht nach dieser Satzung. Sie ist von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen vor Schuljahresbeginn – in der Regel bis zum 15.06. des vorhergehenden Schuljahres – an den jeweiligen Grundschulen schriftlich vorzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Schule in Absprache mit der Geschäftsführung des „Vereins zur Betreuung von Schulkindern“.
2. Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind in begründeten Fällen (z.B. bei Zuzug oder Schulwechsel innerhalb von Vlotho) möglich, sofern die Kapazitäten dies zulassen.
3. Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nur bei Umzug möglich.
4. Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn trotz schriftlicher Abmahnung
 - a. gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird, insbesondere bei Nichtentrichtung des Beitrags.
 - b. das Kind nur unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - c. das Kind entsprechend dem Auftrag der Betreuungseinrichtung nicht hinreichend gefördert werden kann und die Eltern trotz schriftlichen Hinweises auf den Sachverhalt sich nicht innerhalb von sechs Wochen um eine geeignete Förderung für ihr Kind bemühen,

- d. die Eltern den Zielen der Betreuungseinrichtung entgegenwirken.

§ 4 Vorübergehende Aufnahme

1. Sind Sorgeberechtigte vorübergehend (z.B. wegen schwerer Erkrankung) verhindert, ihr Kind zu betreuen, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Geschäftsführung des „Vereins zu Betreuung von Schulkindern“ darüber, ob ein Kind für diesen Zeitraum auf Antrag in die Betreuungsmaßnahme aufgenommen werden kann.
2. Für die vorübergehende Aufnahme wird ein anteiliger Beitrag gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

§ 5 Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt.
2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 6 Beitragszeitraum

1. Beitragszeitraum ist der 01.09. bis 31.07. eines Schuljahres.
2. Der Jahresbeitrag wird in 11 Monatsbeiträgen mit Fälligkeit zum 15. eines Monats erhoben.
3. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird und endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

1. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge (außer im August) zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ergibt sich für die OGS aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
2. Für die Erhebung des Elternbeitrags ist das Einkommen des dem Schuljahr vorangehenden Jahres gem. Steuerbescheid maßgebend. Sollte sich das Einkommen im laufenden Jahr verringert haben oder der Steuerbescheid (noch) nicht vorliegen, so ist das Jahreseinkommen aus den Einkommensnachweisen für die letzten drei Monate hochzurechnen ggfs. zzgl. Sonderzuwendungen abzüglich nachgewiesener Werbungskosten bzw. der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale.
3. Negative Einkünfte aus weiteren Erwerbstätigkeiten bleiben außer Betracht.
4. Soweit die Personensorgeberechtigten dauerhaft getrennt leben, ist nur das Einkommen der/des Unterhaltsempfängerin/-empfängers zu Grunde zu legen.
5. Bei Beamten, diesen Gleichgestellten, Abgeordneten und Geschäftsführern bzw. Vorstandsmitgliedern von Kapitalgesellschaften ist deren Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten ein Aufschlag von 10 v. H. hinzuzurechnen.
6. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
7. Wird der Höchstbeitrag gezahlt, ist ein Einkommenssteuernachweis nicht erforderlich.

§ 8 Beitragsfestsetzung

Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid der Stadt Vlotho.

§ 9 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/ SGV. NRW. 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2014 (Beginn des Schuljahres 2014/15) in Kraft.

.....

* in der Fassung der 1. Änderung der Satzung durch Ratsbeschluss vom 15.03.2018